



**Richtlinien der Stadt Ulm zur Förderung von Kleinprojekten im Bereich  
"Ulm: Internationale Stadt"**  
Gültig ab 01.08.2014

1. Ziel

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von innovativen Projekten, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Leitgedanken des Konzepts "Ulm: Internationale Stadt" leisten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Initiativen und eingetragene Vereine. Städtisch geförderte Einrichtungen sind antragsberechtigt, wenn das Projekt nicht bereits Gegenstand der Förderung ist. Kooperationen von Partnerinnen und Partnern mit und ohne internationale Wurzeln sind erwünscht.

Der Antragsteller muss in Ulm ansässig sein (Vereinsitz) oder seinen zentralen Wirkungsort in Ulm haben.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung wird gewährt als

- Anschubfinanzierung für neue Projekte
- Ermöglichungsfinanzierung für innovative kooperative Vorhaben
- Anerkennungsfinanzierung für herausragendes Engagement

Das Projekt muss dem Gemeinwohl dienen und den Leitlinien "Ulm: Internationale Stadt" der Stadt Ulm entsprechen.

Anderweitige Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Kommune, Stiftungen o.ä. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### 4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Aktivitäten mit Bezug zur Internationalität in Ulm, die die positive Wahrnehmung und Erlebbarkeit der Internationalität in der Stadtgesellschaft unterstützen, insbesondere

- a. Kooperationsprojekte, in denen Menschen mit und ohne internationale Wurzeln das Projekt gleichberechtigt zusammen planen und zusammen umsetzen.
- b. Projekte, die neue Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements eröffnen
- c. Teilhabemaßnahmen in den Bereichen Gesellschaftspolitik, Kultur, Sport
- d. Maßnahmen gegen Rassismus, Diskriminierung und Extremismus
- e. Maßnahmen der interkulturellen Öffnung
- f. Bildungsmaßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe
- g. Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit internationalen Wurzeln

Im Regelfall soll das Projekt als gleichberechtigte Kooperation von Partnerinnen und Partnern mit und ohne internationale Wurzeln geplant und umgesetzt werden.

Das Projekt ist durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Transparenz sichtbar zu machen.

#### 5. Verfahren

Die Förderung wird einmalig und bezogen auf das Kalenderjahr gewährt.

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag (Antragsformular) gewährt. Der Antrag ist sechs Wochen vor Projektbeginn zu stellen. Spätester Antragstermin für das laufende Kalenderjahr ist der 15. November.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars einzureichen. Er enthält:

- a. Angaben zum Antragsteller und zu(m) Kooperationspartner(n)
- b. Konkrete Projektbeschreibung mit Zielen und einem detaillierten Zeitplan
- c. Kosten - und Finanzierungsplan
- d. Angaben zur Höhe des beantragten Zuschusses

Der Antragsteller hat einen Eigenbeitrag von mindestens 10 % der Projektsumme zu leisten. Geldwerte Leistungen werden anerkannt.

Über den Antrag entscheidet eine Jury durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Jury setzt sich zusammen aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Internationalen Ausschusses, die nicht dem Gemeinderat angehören und zwei Personen der Koordinierungsstelle Internationale Stadt.

Nach Abschluss des Projekts ist - abweichend von Ziff. 6 der Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm - innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft.